Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1893)

Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 17. Samstag den 29. April 1893.

Abonnementspreis:
für die Stadt Solothurn
Halbjährl. Fr 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 75.
Franko für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 4. —
Vierteljährl Fr. 2. —
für das Ausland:
Halbjahrl. Fr 5. 30.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl. Beilage des „Schweiz. Pastoralblattes"
Briefe und Gelder franko.

Eine wichtige Kongregationsentscheidung.

(Schluß.)

9. Die Instruktion des Hochwürdigsten Herrn Bischofs schließt mit einer kräftigen Mahnung an alle Seelsorger, in Predigt und Christenlehre, sowie in Privatinstruktionen die Gläubigen gründlich zu unterrichten und zu belehren, wie sehr die Kirche die gemischten Ehen überhaupt mißbilligt und wie sehr sie darum besorgt ist, daß die Gläubigen vor dem Abschluß einer akatholischen Ehe zurückschrecken möchten, weil dadurch ihr Seelenheil auf das Äußerste gefährdet sei. Das Volk soll also mit jener Entscheidung der Congreg. inquisit. bekannt gemacht werden, welche die größte Kirchenstrafe über alle Katholiken verhängt, die es wagen, sich akatholisch trauen zu lassen und in die akatholische Kindererziehung einwilligen. Das ist im Interesse der Sache nur zu begrüßen, namentlich in Gegenden von gemischter Bevölkerung. Denn es ist eine unleugbare Thatsache der Erfahrung, wie schon Eingangs bemerkt, daß die Mischehen von Jahr zu Jahr immer mehr Unheil bringen, weil ihre Zahl immer zunimmt, und daß infolge dessen der Kirche jedes Jahr mehr Mitglieder verloren gehen, wenn der Seelsorger nicht alle Mittel anwenden kann, um die Pfarrkinder von jenem verhängnisvollen Schritte abzuhalten. Die schärfere Betonung der kirchlichen Prinzipien und der kirchlichen Strafgesetze kann nur von Gutem sein für das Gesamtwohl der Kirche in einer Zeit, wo Jeder sich berufen fühlt, an den Kirchengesetzen zu rütteln und wo jeder Grünling von einem Heiratskandidaten, die kirchlichen Ehegesetze schnöde verachtend, seine eigenen Wege geht. Es gibt keine geordnete, solide Rechtsgesellschaft ohne Strafgesetze. Wenn die kirchlichen Zensuren daher oft eine geringe Wirkung zu haben scheinen, so liegt der Grund nicht in den Strafgesetzen der Kirche selbst, sondern einerseits in der Gleichgültigkeit vieler Katholiken, die durch eine mildere Praxis gewiß nicht gebessert würden, und anderseits liegt die Schuld vielfach an uns Priestern, weil wir die kirchlichen Strafgesetze mit ihren Folgen dem Volke zu wenig bekannt machen und uns so gern mit dem Trostmittel begnügen: ignorantia excusat. Dadurch, daß man das christliche Volk in Unkenntniß läßt über die kirchlichen Zensuren, ist demselben nicht gedient, im Gegenteil, es erwächst hiedurch nicht nur den einzelnen Seelen ein kaum zu berechnender Schaden, sondern auch der ganzen kirchlichen Gesellschaft, so daß vielerorts deren gegenwärtiger Bestand sehr gefährdet und bedroht ist. Man nehme nur an, daß z. B. in einer Gemeinde jährlich 8—10 akatholische Trauungen stattfinden; wenn nun jede dieser zukünftigen Familien durchschnittlich aus 6 Gliedern bestünde, würden dann nicht im schlimmsten Falle im Zeitraum von 20 Jahren der Kirche zirka 1000 Seelen verloren gehen? Und dieser betrübenden Erscheinung sollte man ruhig zusehen und die Hände in den Schoß legen? Nein, denn es handelt sich hier um die Selbsterhaltung der katholischen Kirche, die als eine selbständige, vollkommene Gesellschaft nur das natürliche Recht einer jeden Gesellschaft ausübt, wenn sie solche Mitglieder, die sich ihrer Gesellschaft unwürdig und gefährlich erweisen, ausschließt. Dieses Recht hat die Kirche stets ausgeübt auf Grund der hl. Schrift und Tradition. Wenn daher wegen der kirchlichen Strafgesetze einige laue Katholiken ihrer geistigen Mutter nun gänzlich den Rücken kehren sollten, so müssen wir dieses als Diener der Kirche freilich bedauern, dürfen ihnen aber zugleich zurufen: Habeant sibi! Denn uns liegt die Durchführung der kirchlichen Gesetze ob; wir schließen solche nicht von der Kirche aus, sie sind es ipso facto, sobald sie die Ehe vor einem akatholischen Pastor abschließen und akatholische Kindererziehung stipulieren. Vielleicht ist für Viele gerade der Ausschluß aus der Kirche später die Veranlassung, daß sie in sich gehen, ihren Schritt bereuen, die Folgen desselben wieder gut machen und dann zurückkehren zur Mutter, die sie treulos verachtet haben. Die kirchlichen Zensuren haben ja gerade den Zweck, die Verächter der kirchlichen Gesetze zu bessern, weßhalb sie poenae *medicinales* genannt werden; sie haben den Zweck, den Sünder zur Einsicht und Umkehr zu führen (St. Aug.), die Gläubigen aber vor Verführung und den gleichen Vergehen zu bewahren (St. Cyprian). Und der letztere Zweck fällt nach unserer Ansicht hiebei am meisten in die Wagschale.

Wohl mag die Durchführung dieser Gesetzesbestimmung für manchen Seelsorger eine Last bilden und auf den ersten Blick als zu streng erscheinen; allein es muß doch betont werden, daß Viele, selbst gute Katholiken ohne jene Strenge des Gesetzes nie zur Einsicht kämen und in leichtsinniger Weise der Häresie Vorschub leisten würden, während sie jetzt mit Rücksicht auf die angedrohte Exkommunikation mit ihren Folgen entweder den Gedanken an eine gemischte Ehe gar nicht in sich aufkommen lassen, oder sich zweimal bedenken, bevor sie

eine kirchliche Zensur auf sich laden und sich doch weit mehr Mühe geben (wenn eine gemischte Ehe eingegangen werden muß), katholische Trauung und Kindererziehung zu verlangen. Kümmert sich aber ein Katholik, weil er bereits dem Indifferentismus verfallen ist, nicht mehr um die Zugehörigkeit zu seiner Kirche und läßt er sich trotz der angedrohten Exkommunikation akatholisch trauen und die Kinder akatholisch erziehen, so haben doch die Gläubigen die Genugthuung, daß ein solcher an den Rechten der Kirche nicht mehr teilnehmen kann, daß er von dem Genuß der geistlichen Güter der Kirche (Empfang der hl. Sakramente, kirchliches Begräbnis) ausgeschlossen ist. Dadurch ist das scandalum bei den Gutgesinnten wenigstens teilweise gehoben. Dr. Heiner, Mitredaktor des „Katholischen Seelsorger", schreibt sogar in Heft I, vierter Jahrg., 1892: „Ja ich wäre sehr dafür, wenn von der Kanzel aus publiziert würde: „„N. N. hat die katholische Trauung verschmäht und ist deshalb der Exkommunikation verfallen."" Diese Praxis wäre für solche Gegenden, wo bis anhin noch keine oder nur vereinzelte akatholische Trauungen stattfanden, gewiß nicht zu unterschätzen. Man hätte dann ein kräftiges Mittel in der Hand, um das leichtsinnige Eingehen einer akatholischen Ehe für die Zukunft zu verhüten. Eine solche Handlungsweise wäre auch deßhalb nicht zu streng, weil das Gesetz vom 11. Mai 1892 kein neues ist, wie schon erwähnt, sondern nur die Erklärung eines alten, das von Anfang an in der heutigen Fassung hätte interpretiert werden sollen. Man kann daher die auf zahlreich gestellte Anfragen hin erfolgte Entscheidung der Inquisition vom Jahre 1888 und 1892, sowie die von unserm Hochwürdigsten Bischofe diesbezüglich erlassene Instructio, die mit derjenigen vieler deutscher Bischöfe übereinstimmt, nur begrüßen; denn sie wird ohne Zweifel nur die besten Früchte zeitigen. Die Kirche ist auch in ihrer Strafgesetzgebung vom hl. Geiste geleitet und kann daher niemals Schaden bringen, sondern immer nur das Heil der Seelen beabsichtigen und bewirken.

Die moderne Weltanschauung.

(Fortsetzung.)

II. Der falsche Optimismus.

Im Zusammenhange mit dem abstrakten Individualismus steht der falsche Optimismus, die Lehre von der angebornen und ungestörten Güte und Kraft der menschlichen Natur.

Die Frage ist die: Wie tief liegt das Böse in uns? Ist das Böse, das der mündig gewordene Mensch in sich vorfindet, nur ein unreiner Ansatz, der von Außen gekommen ist, ein trüber Flecken, der das Ansehen der Menschen verunstaltet, ein dunkler Streifen, der das Angesicht wie von Sommersprossen entstellt, aber leicht entfernt und abgewaschen oder durch die gesunde Natur von Innen heraus abgestoßen und ausgeschieden werden kann? oder liegt die Sünde schon als Anlage in unserer Natur, ist sie uns angeboren, durch die Zeugung auf uns übertragen, von Vater und Mutter auf uns vererbt, und finden wir diese sündhafte Anlage beim Eintritt unserer Mündigkeit bereits entwickelt in uns vor? Ist der Mensch wesentlich so geblieben, wie er aus Gotteshand hervorgegangen, oder ist eine Veränderung ins Schlimmere, eine mutatio in deterius mit ihm vorgegangen? Ist die böse Neigung, die der zum Selbstbewußtsein erwachende Mensch in sich vorfindet, bloß die natürliche Folge des zeitlichen Vorsprungs, den die sinnliche Natur in ihrer Entwicklung vor der Vernunft und dem sittlichen Willen gewonnen und eine Folge des Uebergewichts der sinnlichen Natur über die geistige als Wirkung dieses Vorsprungs? Oder aber ist dieses Böse unserer Natur zwar nicht anerschaffen, aber angeboren, ist es nicht nur von Außen angesetzt, ohne tiefer in unser Wesen eindringen zu können, sondern entstellt und verunstaltet es unser inneres Wesen und ist als Same und Anlage auf unsere Natur übertragen, uns eingeimpft, ist das Blut verunreinigt und dieses verunreinigte Blut auf uns vererbt?

Diese Frage lag schon als Streitfrage zwischen Pelagius und Augustinus vor, es liegt dieselbe auch dem Streite zwischen dem Realismus und Nominalismus zu Grunde. Ist die Idee vor und über den Dingen oder aber sind die Dinge vor den Ideen? Haben nur die Dinge eine Wirklichkeit und sind die Ideen bloß leere Abstraktion der einzelnen Dinge? Existieren in der That nur die Individualitäten und ist die Totalität ein wesenloses Gedankenbild? In Anwendung auf die Menschen heißt die Frage: Ist die Familie ein bloßer Begriff? Existieren nur Vater, Mutter, Söhne und Töchter, Brüder, Schwestern als Individuen? Oder aber existiert in Wirklichkeit die Familie, in der die einzelnen Glieder zu einem höhern Ganzen verbunden sind? Dieselbe Frage läßt sich von dem höhern Ganzen, der Gemeinde und der Nation, dem Volke stellen und in einem noch höhern Sinne von der Menschheit. Gibt es in der That nur Einzelwesen von Menschen, oder finden sich dieselben als Glieder eines wirklichen Ganzen, als Glieder eines höhern Organismus vereinigt?

Anders beantwortet der Nominalist und anders der Realist diese Frage.

Pelagius stellt sich auf den Standpunkt des Nominalismus; er kennt nur die Einzeldinge, nur den individuellen Menschen. Er kennt somit nur Privat-Tugenden und Sünden, nur eine persönliche Schuld, nur ein persönliches Verdienst. Jeder steht und fällt für sich und nur für sich. Die Folgen der Sünde, sowie die Früchte der Tugend mögen Schuldlosen und Verdienstlosen zufallen, aber Schuld und Verdienst sind rein persönlich und lassen sich nicht übertragen. Es gibt also keine Erbsünde.

Anders der hl. Augustin, der auf dem Standpunkt des Realismus den Menschen nicht als bloßes Individuum faßt, sondern als Glied eines lebendigen Organismus, als Glied der Familie, der Nation und der Menschheit. Es gibt

also eine persönliche und eine Gesamt-Sündhaftigkeit und Schuld. Der Mensch tritt in ein sündhaftes Gemeinwesen ein; er erbt von Vater und Mutter die sündhafte Anlage und der Ursprung dieser sündhaften Anlage wird auf den Stammvater des menschlichen Geschlechtes zurückgeführt. Dabei nimmt die katholische Kirche gegenüber der protestantischen nur eine durch die ererbte Sündhaftigkeit bewirkte Verschlimmerung der menschlichen Natur an und leugnet eine gänzliche Verunstaltung und Entstellung derselben.

Die katholische Kirche kann sich für ihre Lehre von der Erbsünde auf das ausdrückliche Zeugnis der Schrift berufen. „Wer kann rein machen den, der von unreinem Samen empfangen ist?" Job 14, 4. „In Ungerechtigkeit bin ich gezeugt und in Sünden hat mich meine Mutter empfangen." Ps. 50, 7. „Was vom Fleisch geboren ist, ist Fleisch." Joh. 3, 6. „Ich thue nicht das Gute, das ich will, sondern das Böse, das ich nicht will." Röm. 7, 15. Ja, die Kirche kann sich sogar auf die Zeugnisse des heidnischen Altertums berufen. „Angeboren ist unserm Geist der Same der Tugend. Sobald wir aber zum Lichte geboren, finden wir uns sofort auch in alle Verderbnis und in alle Verkehrtheit der Mündigen verflochten, so daß wir mit der Milch der Amme den Irrtum eingesogen zu haben scheinen." Cic. Tusc. II. 21; III. 1. De leg. I. 12. Sen. ep. 96. Hor. Od. I. 3. Der Apostel Paulus führt diese angeborene Sündhaftigkeit auf den Stammvater des menschlichen Geschlechtes zurück. Röm. 5, 12.

(Fortsetzung folgt.)

„Protestantische Polemik."

Das erste Heft 1893 der „Katholischen Schweizer-Blätter" enthält folgende Artikel: 1. Leo XIII. und die Aufklärung, von A. Meyenberg, Professor der Theologie. 2. Protestantische Polemik, von Propst Dr. A. Tanner. 3. Die St. Antoniuskirche in Bern, von J. Stammler, Pfarrer in Bern. 4. P. H. Didon, O. P., von J. Grüter, Pfarrer in Ballwil. 5. Miszellen, Rezensionen, Inserate.

In dem Artikel: „Protestantische Polemik" gibt Propst Dr. A. Tanner einen Auszug aus dem Werke: „Evangelische Polemik gegen die römische Kirche" von Paul Tschachert, Doktor der Theologie und Philosophie und Professor in Königsberg, 1888, in zweiter Auflage bei Friedrich Andreas Perthes in Gotha erschienen. Herr Pfarrer Wyß in Bauma hat letztes Jahr in Zürich einen Vortrag gehalten „über die dogmatische und praktische Entwicklung des s. g. neuern Katholizismus und die Stellung des Protestantismus zu demselben." Er hat darin von zukünftigen Dogmen gesprochen, die in der katholischen Kirche noch zu erwarten seien. Dieser Vortrag wurde in der „Schw. K.-Ztg.", Nr. 32, Jahrg. 1892, besprochen und Hr. Pfarrer Wyß wurde aufgefordert, die Quelle anzugeben, woher er wisse, daß nächstens die von ihm genannten neuen Dogmen zu erwarten seien. Hr. Pfarrer Wyß hat sodann oben genanntes Werk von Tschachert als seine Quelle genannt. (S. „Schw. K.-Z." Nr. 35, S. 275.)

Dieser Königsberger Professor macht nun in seiner „Protestantischen Polemik" nach dem Artikel der „Schweizer-Blätter" aus der wahren katholischen Lehre ein Zerrbild, das trauriger nicht wohl sein könnte. Wenn gebildete Männer in der Schweiz die „wissenschaftlichen" Werke solcher Professoren unbesehen als Quelle für ihre Vorträge benützen, so begreifen wir den fortgesetzten giftigen Kampf gegen den Katholizismus. Es sind nur zwei Fälle möglich: entweder schreibt Professor Tschachert, was er nicht versteht; dann soll er sich im ersten besten Katechismus oder Religionshandbüchlein Rats erholen; oder er kennt die wahre katholische Lehre; dann ist seine Darstellung eine mit Absicht gefälschte, auf Täuschung und Aufhetzung der Protestanten berechnete.

Zur Bestätigung führen wir nach den „Schweizer Blättern" nur einige wenige Sätze aus dem Werke von Tschachert an.

„Die römische Sakramentshandlung ist eine Zauberei; weder der verwaltende Geistliche, noch der empfangende Katholik braucht mit sittlichen Eigenschaften dabei beteiligt zu sein. Das Sakrament vollzieht sich als äußerlicher Vorgang und Heiligkeit und Gerechtigkeit wird (mechanisch) in das Herz gegossen, ohne daß es subjektiv dafür empfänglich ist." (S. 22 der „Schw.-Bl.") An anderer Stelle: „Die Feier der Sakramente vollzieht sich rein als äußere Handlung. Weder von Seite des Empfängers, noch von Seite des Spenders werden sittliche Beschaffenheiten als Voraussetzung verlangt." (S. 33.) „Rechtfertigung bedeutet im römischen Lehrsystem nicht Gerechtsprechung, sondern Gerechtmachung durch die verdiente sakramentalische Gnadenkraft. Niemand ist zwar seines Heils gewiß, aber trotzdem braucht kein Katholik an seiner Seligkeit zu zweifeln, denn seine Kirche ist es, welcher er seine Seele versichert hat. Die Kirche ist eine Assekuranzgesellschaft auf den Himmel, welche jedem Katholiken das Heil garantiert." (S. 24.) „Wir verwerfen die römischen Gelübde (evangelischen Gelübde) als unsittliche Maßregeln." (S. 24.) Als neu zu erwartende Werke der „römischen Dogmenfabrik" werden mehrere aufgezählt nach der «Civiltà cattolica» vom 6. Februar 1869. Allein die Redaktion der „Schw.-Bl." macht dazu die fatale Bemerkung: „Dies Citat ist falsch und paßt insofern zur ganzen Erörterung." (S. 25.) „Die Ehe und Familie anbetreffend, so besteht nach römischer Lehre die Sittlichkeit in der Verneinung der Sinnlichkeit. Eheliche Liebe ist also an sich unsittlich." (S. 29.) „Am Wert steht obenan das Meßopfer; denn dasselbe ist keineswegs bloß die unblutige Fortsetzung des blutigen Opfertodes Christi, sondern auch ein Opfer von Seiten der Gläubigen. Da solche Opfer vom Priester für die Gläubigen auf Bestellung gegen Entgelt übernommen werden, so eröffnet hier der römische Kult ein lukratives Geldgeschäft." (S. 33.) So geht es weiter fort; wir verweisen unsere Leser auf die „Schw.-Bl." selbst.

† Kaspar Isenegger, Chorherr in Beromünster.

Samstag, den 22. April, starb in Beromünster der Hochw. Hr. Chorherr Kaspar Isenegger. Ein treuer Priester, der in seinem Leben viel gearbeitet und manchen Kampf mit Mut und Entschiedenheit bestanden, ist mit ihm geschieden.

Kaspar Isenegger war geboren zu Neudorf im Jahre 1834. Seine Gymnasial- und Lyzealstudien absolvierte er in Luzern. Hier begann er auch im Jahre 1856/57 das Studium der Theologie. Im Herbste 1858 bezog er für ein Jahr die Universität Freiburg i. B. Im Januar 1860 trat er in das neu errichtete Priesterseminar in Solothurn ein unter Regens Keiser sel. und wurde im August dieses Jahres ordiniert.

Seine praktische Wirksamkeit begann Isenegger als Vikar in Schüpfheim bei Kammerer Elmiger sel. Von da kam er als Religionslehrer an das Lehrerseminar in Rathhausen und im Jahre 1863 als Pfarrer nach Reiden. Hier in dieser ausgedehnten und schwierigen Pfarrei hat der Hingeschiedene mit ganzer Manneskraft volle 23 Jahre als gewissenhafter Seelsorger gearbeitet. Besonders die Kulturkampfperiode hat Pfarrer Isenegger sel. manche schwere Sorge gebracht. Auch in Reiden war vielfach ein günstiger Boden für den Altkatholizismus und es wurde derselbe besonders von dem benachbarten Olten und auch von Luzern aus dort zu pflanzen und zu fördern gesucht. Es bedurfte der ganzen Wachsamkeit und Entschiedenheit des kräftigen Pfarrers Isenegger, seine Pfarrgemeinde einig in unserem hl. römisch-katholischen Glauben zu erhalten.

Pfarrer Isenegger war auch ein eifriges und thätiges Mitglied der freien Priesterkonferenz des Kantons Luzern. Zu wiederholten Malen gehörte er dem leitenden Vorstande derselben an; während einer Amtsperiode von zwei Jahren war er Präsident derselben.

Uns Solothurnern hat der verstorbene Pfarrer von Reiden, als unser nächste Nachbar des Kantons Luzern, ganz besondere Dienste geleistet; es sollen ihm diese nicht vergessen werden. Während einem Dezennium durfte der aus seiner Residenz in Solothurn vertriebene und aus dem Kanton verbannte Hochwürdigste Bischof Eugenius sel. das hl. Sakrament der Firmung nicht mehr innert den Grenzen des Kantons spenden. Wir solothurnische Katholiken mußten unsern Hochwürdigsten Bischof in den uns immer bereitwillig entgegenkommenden luzernischen Grenzpfarreien Reiden, Altishofen und Pfaffnau aufsuchen. Zu wiederholten Malen sind denn auch die solothurnischen Firmlinge mit ihren Seelsorgern und Firmpathen zu Tausenden, besonders aus dem Niederamt, dem untern Gäu und dem Bezirk Dorneck-Thierstein, nach Reiden gezogen, um hier ihren rechtmäßigen Oberhirten zu sehen und damit die Kinder hier das hl. Sakrament der Firmung empfangen. Es waren das jedesmal erhebende katholische Kundgebungen. Wie hat da oft der so schwer geprüfte Oberhirte an den Firmungstagen Nachmittags von der Höhe der Kommende in Reiden aus die langen Wagenreihen mit den solothurnischen Firmlingen und Pathen mit Thränen in den Augen wieder fortziehen sehen! Aber wie viele Mühe und Arbeit, wie viele Opfer haben diese Firmungstage jedesmal den Hrn. Pfarrer Isenegger gekostet! In katholischer Liebe und wahrer Freundschaft war er immer wieder zu allen diesen Opfern von Herzen bereit. Zu verschiedenen Malen hat er den solothurnischen Firmlingen und Firmpathen selbst in seiner meisterhaften, markigen Weise gepredigt. Es soll dem Hingeschiedenen noch an seinem frischen Grabe der herzlichste Fr undesdank dargebracht sein für alles das, was er in schwerer Zeit für unsern Kanton gethan hat.

Im Jahre 1886 war Pfarrer Isenegger durch Gesundheitsrücksichten genötigt, die große und beschwerliche Pfarrei Reiden zu verlassen. Er zog als Pfarrer nach Adligenschwil. Doch auch hier machte sich die zunehmende Kränklichkeit immer mehr geltend und da mußte er sich endlich um ein Kanonikat in Münster bewerben. Er wurde gewählt und zog dorthin am 4. Juli letzten Jahres. „Der Krankheit konnte", sagt das „Luz. Volksbl.", „nicht mehr Einhalt gethan werden, auch durch gefährliche Operationen nicht und so war der ganze Aufenthalt in der ehrwürdigen Berona nur eine Leidenszeit, bis am 22. April der Todesengel die Erlösung brachte."

Von ganzem Herzen schließen wir uns dem Scheidegruß und dem Wunsche des genannten Blattes an, wenn es schreibt: „Möge die Seele des lieben Freundes, durch lange Leiden geläutert, nun im Jenseits beim Schöpfer die Ruhe und den Frieden gefunden haben!" R. I. P.

Ueber das impedimentum des raptus.

Der raptus, die Entführung, bildet ein trennendes Ehehindernis. Man versteht darunter die unfreie Entfernung einer Weibsperson durch den Mann aus ihrem Aufenthaltsort, in der Absicht, sie zu heiraten. Nach dem römischen Recht seit Constantin d. Gr. war die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten schlechthin verboten und ungültig. Das kanonische Recht belegte den Entführer mit der Excommunicatio lat. sent. und dieser konnte als Exkommunizierter nicht heiraten, bis die Exkommunikation gelöst war. Der Raub war somit nur ein aufschiebendes Hindernis. Erst im 16. Jahrhundert wurde das aufschiebende Hindernis der Entführung von der Kirche zu einem trennenden erhoben.

Vor den österreichischen Gerichten schwebte in jüngster Zeit ein auf das Hindernis der Entführung sich stützender Ehetrennungs-Prozeß. Der österreichische Genieoffizier C. hatte mit B., der Adoptivtochter ihres Adoptivvaters, ein vertrautes Verhältnis. Der Offizier schlug seiner Geliebten eine gemeinschaftliche Reise nach Paris vor. Diese ging auf den Vorschlag ein, ohne den Adoptivvater um seine Einwilligung zu zu bitten. In Paris enthüllte der Offizier der Frauensperson seinen Plan, mit ihr nach Amerika auszuwandern und sich dort mit ihr trauen zu lassen. Als diese auf den Antrag nicht sofort eingehen wollte, so bedrohte er sie mit dem Revolver.

Sie wich dem Zwange und unternahm die Reise. In Amerika wurden wirklich beide getraut. Allein nach einiger Zeit verließ die junge Frau den angetrauten Offizier, kehrte nach Europa zu ihrem Adoptivvater zurück und erhob die Klage der Ungültigkeits-Erklärung der mit dem Offizier C. eingegangenen Ehe auf Grund des Mangels an Einwilligung, resp. der Entführung. Die erste Instanz der bürgerlichen Gerichte, das k. k. Landgericht in Wien, erklärte sich kompetent, über die Gültigkeit der von österreichischen Unterthanen im Ausland geschlossenen Ehe zu urteilen.

In materieller Beziehung wurden für die Ungültigkeits-Erklärung der zwischen B. und C. in Amerika geschlossenen Ehe zwei Gründe geltend gemacht: 1. der Grund der Entführung und 2. der Grund des Mangels der Einwilligung von Seite des Adoptivvaters der minderjährigen Tochter.

Was den ersten Grund, die Entführung, anbetrifft, so stützt sich derselbe auf den vorausgesetzten Mangel der Einwilligung, resp. der freien Zustimmung der entführten Frauensperson. Das Konzil von Trient verordnet deshalb, daß die Entführte an einen sichern Ort gebracht werde, um sich frei erklären zu können, ob sie den Entführer heiraten wolle oder nicht. Dieses kirchliche Ehehinderniß soll somit die Freiheit der Frauensperson in ihrem Entschlusse, mit dem Entführer eine Ehe einzugehen, sicher stellen. Eine freiwillige, heimliche Entfernung einer Frauensperson aus dem väterlichen Hause mit nachfolgender Ehe wäre streng genommen noch nicht Entführung.

Das Gericht nahm nun wirklich an, daß die Adoptivtochter B. freiwillig das väterliche Haus verlassen habe, wie sie selbst sagt, und dem Offizier nach Paris gefolgt sei. Erst in Paris sei Zwang auf sie zur Reise nach Amerika durch Bedrohung mit dem Revolver ausgeübt worden, erst hier habe also die eigentliche Entführung begonnen. Allein dieses wurde einfach vom klagenden Teil behauptet; ein sicherer Beweis für die Behauptung mangelte und es wurde diese Behauptung von dem Verteidiger des Ehebandes bestritten.

Anders verhält es sich mit dem zweiten Grund. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch verlangt für die Gültigkeit des Eheversprechens einer Minderjährigen die väterliche Zustimmung. Da erwiesenermaßen diese Zustimmung des Adoptivvaters fehlte, so mußte auf diesen Grund hin die von der B. mit C. in Amerika eingegangene Ehe gerichtlich als nichtig erklärt werden.

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Pilgerfahrt nach Rom. An der schweizerischen Pilgerfahrt nach Rom beteiligen sich im Ganzen 648 Pilger. Der Kanton Zürich zählt 16, Bern 21, Luzern 102, Uri 2, Schwyz 45, Obwalden 25, Nidwalden 14, Glarus 3, Zug 23, Freiburg 56, Solothurn 66, Basel 14, Schaffhausen 2, Appenzell 1, St. Gallen 98, Graubünden 15, Aargau 64, Thurgau 11, Tessin 35, Wallis 15, Genf 2. Die erste Abteilung ist Dienstag 7 Uhr 50 Min. von Luzern abgereist, nachdem man zuvor (um 6¾ Uhr) dem Gottesdienste in der Kirche zu St. Franz Xaver beigewohnt. Die zweite Abteilung Mittwoch 7 Uhr 50 Min.

Luzern. Donnerstag, den 20. April, starb in Luzern der Hochw. Hr. Pfarrer J. B. Hochstraßer nach kurzer Krankheit. Derselbe war 1819 geboren und machte seine Studien in Luzern, auch die ersten Kurse der Theologie, den letzten in Tübingen. Hochstraßer wirkte zuerst als Vikar in Ettiswil, war hierauf Pfarrer in Uffikon und dann Kaplan in Ruswil. Nach dem Tode des Hrn. Dekan Häfliger sel. wurde er als Pfarrer nach Luthern gewählt, Ende der sechziger oder Anfangs der siebenziger Jahre. Da blieb der Verewigte bis zu seinem Tode und pastorierte die große und beschwerliche Gemeinde mit Fleiß und Eifer, so weit und so lange es die schwachen körperlichen Kräfte erlaubten. Pfr. Hochstraßer war sehr viel leidend und schon geraume Zeit bedurfte er der Vikarien zur Aushilfe. Eine Lungenentzündung führte schnell den Tod herbei. R. I. P.

Thurgau. (Korresp.) Dienstag, den 18. d. M., hat der s. Z. vom Hochwürdigsten Bischof von Basel als Direktor der Waisenanstalt St. Iddazell b. Fischingen gewählte Hochw. Hr. Pfarrer Dr. Schmid unter zahlreicher Begleitung seiner Pfarrgenossen die Gemeinde Lommis verlassen, um von seiner neuen Stelle, welche 14 Monate provisorisch versehen wurde, Besitz zu nehmen. Unter entsprechenden religiösen und fröhlichen Feierlichkeiten wurde derselbe vom Hochw. Hrn. Dekan und Kommissar Kuhn in Frauenfeld in sein Amt eingeführt. — Sei die Anstalt besonders auch der schweiz. katholischen Geistlichkeit bestens empfohlen und möge erstere direkt durch Beiträge, wie auch durch Zusendung von Kindern unterstützt werden. — Möge das Werk des sel. Dekan Klaus auch unter dem zweiten Direktor «vivere, crescere et florere»! —

Baselland. Der Männerverein von Reinach hatte auf letzten Sonntag, den 23. d. M., eine Katholikenversammlung im „Schlüssel" daselbst veranstaltet, welche wider Erwarten zahlreich besucht war. Die Feier galt dem Bischofsjubiläum des hl. Vaters Leo XIII. und zugleich der Erinnerung an die berühmte Arlesheimer Versammlung mitten in der bewegten Kulturkampfperiode. Präsident X. Feigenwinter eröffnete die Versammlung mit freundlichem Willkommensgruß an die Veteranen und die Jungmannschaft. Hochw. Hr. Pfarrer Brunner von Aesch sprach über Leo XIII., sein Leben und seine Wirksamkeit als Papst und schloß mit einem Hoch auf denselben, in welches die ganze Versammlung begeistert einstimmte. Hochw. Hr. Prof. Dr. Beck sprach in geist- und gemütvoller Rede über die Aufgabe des neugegründeten Männervereins Reinach. Hr. Dr. Feigenwinter greift auf die Arlesheimer Versammlung zurück und zeigt an den damaligen Reden und Aufrüfen, was man vom Papsttum und seiner Staatsgefährlichkeit behauptet habe. Er vergleicht damit die Enzyklika des hl. Vaters und stellt die Frage: Auf welcher

Seite sind die staatsgefährlichen Prinzipien? Was hat uns der Liberalismus gebracht?

Freiburg. † **Hochw. Herr Chorherr Joseph Schorderet.** Letzten Samstag erschienen die katholischen Freiburger Blätter «Liberté», „Freiburger-Zeitung", «La semaine catholique» in Trauerrand; sie verkündeten den Hinscheid des Hochw. Herrn Chorherr Schorderet, welcher Freitag, den 21. April, morgens 2 Uhr, an einer Herzkrankheit im Alter von erst 53 Jahren gestorben ist. Der Hingeschiedene hat mit außerordentlicher Thatkraft, durch die Macht der Rede und der Presse gearbeitet im Dienste unserer katholischen Kirche. Er war ein Mann von feuriger und flammender Liebe für seine Religion und sein Vaterland. Chorherr Schorderet war besonders thätig im katholischen Vereinswesen. Nicht weniger als fünfzehn katholische und charitative Vereine von Freiburg laden in der «Liberté» vom vorletzten Freitag ihre Mitglieder ein zur Teilnahme an der Beerdigung ihres Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes. Unvergeßliche und unvergängliche Verdienste hat sich Schorderet namentlich um die katholische Presse erworben im Kanton Freiburg und in der Schweiz. In Freiburg war er der eigentliche Begründer der «Revue de la Suisse française», der «Liberté», der «Revue pédagogique»; auch das „Vaterland" und das „Basler Volksblatt" hat er gründen helfen und stets unterstützt. In Freiburg schuf er das „Werk des hl. Paulus", eine Buchdruckerei, die er allmälig zu einer großen Entwicklung brachte. „Diesem Werke", schreibt die „Freib.-Ztg.", „hauchte er seinen Geist ein, jenen Geist der Aufopferung und selbstlosen, nimmer ermüdenden Thätigkeit." „Es ist wahr", so lesen wir im „Basler Volksblatt", „daß er bei den meisten seiner Unternehmungen die finanziellen Schwierigkeiten unterschätzte... Aber wo ist der Mann, der wie er im entscheidenden Augenblicke so große Opfer brachte und so selbstlos und uneigennützig seine ganze Person und was er war und was er hatte, einsetzte? Schorderet war seiner ganzen Natur nach ein Agitator; eine ungestüme wilde Kraft riß ihn manchmal fort, aber niemals hat er sich selbst gesucht und unendlich größer als seine Schwächen war seine Liebe zur heiligen Sache, der er diente. Nun hat er ausgekämpft und hat seine Ruhe gefunden in dem, der stets sein Ziel und sein Hoffen war, in Christus, unserm Herrn, dessen Talente er als ein getreuer Knecht verwaltet und verwertet hat. Er ruhe im Frieden!"

Italien. Rom. Am 23. April fand der Gratulationsbesuch des deutschen Kaiserpaares beim Papst Leo XIII. statt. Um 12½ Uhr mittags fuhr der Kaiser Wilhelm II. mit seinem Gefolge vom Quirinal aus in den Palast des deutschen Gesandten beim hl. Stuhl, Hrn. von Bülow. Der Gesandte präsentierte ein Gabelfrühstück, dem auch die Kardinäle Mocenni und Ledochowsky beiwohnten. Um 2 Uhr traf auch die Kaiserin Viktoria Augusta mit ihrem Gefolge ein; um halb 3 Uhr begann die Fahrt nach dem Vatikan. Einige italienische Regimenter Infanterie und mehrere Schwadronen Kavallerie bildeten Spalier; hinter dem Soldatenspalier stand dichtgedrängt eine unzählbare Volksmenge; Fenster und Balkone waren von vielen Tausenden von Menschen besetzt. Von seinem eigenen Gefolge und dem päpstlichen Hofe an der Scala papale begrüßt, schritt das Kaiserpaar die Treppe hinauf und durch den Schweizersaal zum Audienzzimmer Leo XIII., in welchem neben dem Throne des Papstes zwei thronähnliche Sitze aufgestellt waren. Der Kaiser und die Kaiserin traten allein in das Zimmer ein. Nach einer Viertelstunde öffnete sich das Audienzzimmer und es wurde das kaiserliche Gefolge dem hl. Vater vorgestellt. Dann zogen sich der Papst und der Kaiser zur Privataudienz in das Zimmer zurück. Unterdessen besuchte die Kaiserin mit ihrem Gefolge die Stanzen, Loggien und Tapeten Raphaels, die sixtinische Kapelle und begab sich hernach in die Peterskirche, deren Denkmäler und Schatzkammer sie bewunderte. Nach gut drei Viertelstunden verließ auch der Kaiser das päpstliche Audienzzimmer und stieg in die Peterskirche hinab, um seine Gemahlin abzuholen. Im Hof bestieg das Kaiserpaar wieder den Vierspänner und verließ allseitig grüßend den Vatikan; seine Begleitung folgte ihm. „Dieser Besuch des deutschen Kaiserpaares beim Jubelbischof Leo XIII. im Vatikan", sagt der Berichterstatter des „Vtld.", „war eine großartige Kundgebung der Pietät des mächtigsten weltlichen Herrschers Europas gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche, das über die Geister gebietet; denn es war — kein Bismarck mehr da, dem es (wie im Jahre 1888) gelungen wäre, diese Kundgebung böswillig zu stören."

England. Über den Ritualismus in England entnimmt die „Ostschw." einem Londoner Briefe der „Augsb. Postzeitung" vom 12. d. M. Folgendes:

Der Ritualismus, jene Richtung des englischen Protestantismus, die sich durch Nachahmung der Riten und Zeremonien der katholischen Kirche kennzeichnet, hat seit einigen Jahren bedeutende Fortschritte gemacht. Er ist heute nicht mehr in einige wenige, nur von den Reichen besuchte Modekirchen eingeschlossen, sondern verbreitet sich in den Londoner Vorstädten, selbst in einigen der allerelendesten, in den Provinzstädten und in jüngster Zeit sogar auf dem flachen Lande. Der Rev. H. Massey Evans, Pfarrer von St. Michael in Shoreditch, einer fast nur von Arbeitern bewohnten Londoner Vorstadt, verkündigte am 19. März von der Kanzel, daß er am folgenden Sonntag „nach der Prozession die Palmenweihe vornehmen und darauf ein feierliches Hochamt abhalten werde." Am Palmsonntag wurde in der That der Gottesdienst durch eine Prozession um die Kirche eröffnet; der Geistliche, in reiche Gewänder gekleidet, besprengte die Anwesenden mit Weihwasser. Nach Verrichtung einiger Gebete weihte er hierauf auf dem Altare die Palmen und verteilte sie unter die Gemeinde.

Nachdem noch eine zweite Prozession stattgefunden, wurde das Hochamt zelebriert und zwar unter genauer Beobachtung des von der katholischen Kirche für den Palmsonntag vorgeschriebenen Zeremoniells, nur mit dem Unterschiede, daß statt

der lateinischen Sprache die englische gebraucht wurde. Ein protestantischer Engländer von der alten Schule, der 40 Jahre im Auslande zugebracht hat, würde, wenn er heute nach England zurückkehrte und einige Kirchen, die ihm von früher her bekannt sind, besuchte, in hohem Grade erstaunt sein über die Veränderungen, die inzwischen vor sich gegangen sind. Er würde wirkliche Altäre mit Kruzifix und Kerzen erblicken und allerhand kostbare Teppiche und Verzierungen. Am Eingange würde er den Weihwasserkessel finden und an den Wänden Tafeln mit der Aufforderung, für die Verstorbenen zu beten und Messen lesen zu lassen, oder mit dem Rat, zur Beichte zu gehen. Wenn er zufällig in die Allerheiligenkirche zu Plymouth käme, so würde er hören, wie der Geistliche seine Pfarrkinder auffordert, ihre Gebete an die heilige Jungfrau zu richten, die sich zunächst dem Throne Gottes befinde. Er würde auch bei gewissen Anlässen sehen, wie der nämliche Geistliche eine mehr oder weniger authentische Partikel des hl. Kreuzes zur Verehrung aussetzt und den Gläubigen zum Küssen reicht.

Noch vor einem Jahrhundert würden diejenigen, die derartige Religionsübungen verrichteten, als Papisten ins Gefängnis geworfen worden und vielleicht zum Tode verurteilt worden sein, und es läßt sich denken, daß die ritualistische Partei der Hochkirche nicht ohne Ueberwindung großer Schwierigkeiten bis zu einer solchen Annäherung an die Lehre und an die Formen der katholischen Kirche gelangt ist. Der Boden mußte Schritt vor Schritt erkämpft werden. Die „evangelische" Partei, die heute keine Scheiterhaufen mehr zur Verfügung hat, nahm ihre Zuflucht zu Prozessen, um das Weiterschreiten des Ritualismus zu verhindern. Ungeheuere Summen, von denen Tausende von Unglücklichen mehrere Jahre hätten leben können, wurden für gerichtliche Verfolgungen gegen die des Ritualismus schuldigen Geistlichen verausgabt. In allen Teilen des Landes wurden Meetings abgehalten, um die Engländer zu warnen, daß ihre „protestantischen Freiheiten" bedroht seien. Man gründete Vereine, man verbreitete zahlreiche Traktätchen zu dem nämlichen Zweck, aber alles umsonst! Meetings, Vereine, Traktätchen und gerichtliche Verfolgungen vermochten den Ritualismus nicht aufzuhalten, und heute triumphiert derselbe überall, ja seine Gegner scheinen sogar den ferneren Kampf aufgegeben zu haben. Selbst die Regierung ließ den Einfluß dieser Richtung der Hochkirche über sich ergehen, indem sie den Rev. Dr. John Sheepshanks, einen der Koryphäen des Ritualismus, zum Bischof von Norwich ernannte.

Litterarisches.

Le B. Bianchi et le B. Majella, béatifiés le 22 et le 29 Janvier 1893. Kurze Biographie der beiden kürzlich selig gesprochenen Ordensmänner (eines Barnabiten und eines Redemptoristen), verfaßt von Abbé Revol, curé de Bonlieu (par Marsanne, Drôme), Directeur de la *Divine Hostie*, buelletin mensuel de l'Archiconfrérie de la Messe réparatrice. Der Ertrag ist für die St. Anna-Kirche in Bonlieu bestimmt.

Das **Unblutige Opfer** des Neuen Bundes, von L. C. Businger. Mit bischöflicher Genehmigung und einem Vorworte von Sr. Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn Augustin Egger, Bischof von St. Gallen. Zweite unveränderte Auflage. Fulda, Druck und Verlag der Fuldaer Aktiendruckerei. 1893. 103 S. 80 Pf. Die erste Auflage dieser Schrift, erschienen 1890 bei Burkard und Frölicher in Solothurn, wurde besprochen „Schw. K.-Z." Nr. 52 und „Pastoralblatt" Nr. 12, Jahrgang 1890. Inhalt: I. Dogmatische Begründung der katholischen Lehre über das hl. Meßopfer (Alttestamentliche Vorbilder, Alttestamentliche Verheißungen, Neutestamentlicher Schriftbeweis). II. Darstellung der heiligen Messe in ihrem Wesen und in ihren Zeremonien (das Allgemeine, das Besondere). Die wichtigste und erhabendste gottesdienstliche Feier, das hl. Meßopfer, findet hier eine gründliche und zugleich das Gemüt ansprechende Darstellung. Wohl die beste und kompetenteste Empfehlung der Schrift gibt der Hochwürdigste Bischof Augustinus Egger in der Vorrede, wenn er schreibt: „Weil dieser Teil der religiösen Erziehung in den Familien immer weniger gepflegt und von Seite der Welt immer mehr bedroht wird, begrüße ich lebhaft nachstehende Schrift des Hochw. Herrn Regens Businger, eines alten Bekannten der katholischen Jugend und des katholischen Volkes. Inhalt und Form machen sie zu einem trefflichen Hülfsmittel, Andere und sich selbst zur Teilnahme am Gottesdienste zu erziehen. Ich denke hiebei zunächst an Studierende und gebildete Männer. Erstere können von ihren Religionslehrern und mit Hülfe dieser kurzen Belehrungen Schritt für Schritt in das Verständnis der Lehre vom Opfer und in die gläubige und andächtige Teilnahme an demselben eingeführt werden. Letztere mögen sich diesen Dienst selber erweisen, indem sie wenigstens jeden Sonntag einen Punkt dieser Erklärung in einer kurzen Betrachtung zur Vorbereitung auf die hl. Messe benutzen... Möge dieses Büchlein recht Vielen zum Schlüssel werden, der ihnen das erhabenste und tröstlichste aller Geheimnisse erschließt!"

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das hl. Land:

Von Corban Fr. 5. 50, Hägglingen 20, Meierskappel 16. 50, Hellbühl 14, Zell 20, Wohlen 119, Tägerig 35, Arbon 30, Les Bois 53, Bettlach 5. 20, Arlesheim 18, Birsfelden 26, Müswangen 6, Marbach 20.

2. Für Peterspfennig:

Von Greppen Fr. 4, Hermetschwil 18, Bettwil 21, Tägerig 57, Pfeffingen 5.

3. Für Sklaven-Mission:

Von Pfeffingen Fr. 5. 50.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 27. April 1893.

Die Bischöfliche Kanzlei.

Druckfehler-Berichtigung. In Nr. 16 der „Schw. K.-Z.", S. 122, erste Spalte, viertes Alinea von Anfang soll es heißen: **Vor der absolutio, statt: von der absol.**

Für den Monat Mai empfehlen wir: 45²

Maiblumen, geflochten zum Tugendkranze der jungfräulichen Gottesmutter Maria. Betrachtungen auf jeden Tag des Monats Mai nebst Gebeten. Herausgegeben von P. Ephrem, Kapuziner. 18⁰. 480 Seiten. Gebunden Fr. 1. 50.

Liebe zu Maria oder Betrachtungen zur Ehre der Gottesmutter Maria, nebst den allgemeinen Andachtsübungen. Von einem Ordensgeistlichen. 24⁰. 384 Seiten. Gebunden Fr. 1. 20.

Heilige Maria, bitt für uns! Ausgewählte Andachten zu Maria, der Helferin der Christen und Zuflucht der Sünder. Mit Betrachtungen auf die Feste Mariens, nebst Andachtsübungen auf alle Zeiten des Jahres und einem Unterricht über das Wallfahren. 16⁰. 480 Seiten. Gebunden Fr. 1. 65.

Maria, unsere süße Liebe. Vollständiges Gebetbuch für fromme Verehrer der allerseligsten Jungfrau Maria. Lateinisch und deutsch. 16⁰. 480 Seiten. Gebunden Fr. 1. 10.

Maria, unsere Zuflucht. Vollständiges Gebet- und Andachtsbuch für getreue Verehrer Mariä. Neu bearbeitet von P. Ambrosius Zürcher, Verfasser des „Erstkommunikant". Großer Druck. 18⁰. 512 Seiten. Gebunden Fr. 1. 40.

Maria vom guten Rate. Gebet- und Betrachtungsbuch von Jos. Martin Heinzer, Pfarrer. 16⁰. 320 Seiten. Gebunden Fr. 1. 50.

Nachfolge Mariä. Vier Bücher nach dem Französischen bearbeitet von R. A. nebst einem Gebetbuch im Geiste der Nachfolge Mariä. 16⁰. 480 Seiten. Geb. Fr. 1. 65. — Dasselbe in kleinem Format Fr. 1. 10.

Achtungsvoll

Wyß, Eberle & Cie.
kath. Verlagshandlung.

Einsiedeln, 29. April 1893.

Für den Maimonat.

Lob und Leben
unserer lieben Frau.
Ein Maiandachtsbüchlein
von
P. Benjamin Camenzind.
4. Auflage. Preis geh. **Fr. 1.**
A. Laumann'sche Verlagshandlung
44² **in Dülmen i. W.**

Unübertreffliches
Mittel gegen Gliedsucht
und äußere Verkältung
von **Balth. Amstalden** in **Sarnen.**

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch in folgenden Depot vorräthig:

Suidter'sche Apotheke in Luzern,
Stutzer, Apotheker in Schwyz,
Kännel-Christen, Apoth. in Stans,
Schießle u. Forster, Apotheker in Solothurn,
Lobek, Apotheker, Herisau.

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppeldosis à 3 Fr. erforderlich.

Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender
B. Amstalden in **Sarnen**
101¹⁰ (Obwalden).

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Für das heilige Pfingstfest.

In unserem Verlage sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Andenken an das heilige Sakrament der Firmung. Mit einem Bilde: „Die Ausgießung des Heiligen Geistes." 16⁰. (8 S.) (Schwarz- u. Rotdruck) 10 Cts.

Coulin, F. X., Der Heilige Geist. Betrachtungen. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen und einem Anhange von Hymnen und Gebeten zum Heiligen Geiste versehen von Dr. **J. Ecker.** Mit einem Titelbild. 12⁰. (XXXII u. 984 S.) Fr. 8; geb. in Leinwand Fr. 8. 55.

Meschler, M., S. J., **Die Gabe des heiligen Pfingstfestes.** Betrachtungen über den Heiligen Geist. 2. Aufl. 8⁰. (VIII u. 518 S.) Fr. 4. 70; geb. in Halbfranz Fr. 6. 70.

Zardetti, Dr. **O., Die kirchliche Sequenz: Komm, Heiliger Geist!** Veni, sancte Spiritus) in fromme Uebungen erweitert. Mit einem Titelbild. kl. 12⁰. (XXXII u. 156 S.) Fr. 1. 10; geb. in Leinwand mit Goldtitel Fr. 2. 46

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung" ist zu beziehen:

Der Gang in's Kloster.

Gedicht von **Joseph Wipfli,**
Pfarrhelfer in Erstfelden.

32 Seiten 16⁰ mit rother Einfassung und höchst elegantem Umschlag in Nachahmung des Brokatpapiers.

Gewidmet den Töchtern und ehrwürdigen Nonnen von Instituts- und Pensionats-Schulen. Für den billigen Preis ein eigentliches Prachtwerkchen wie es bis jetzt nicht auf dem Büchermarkt zu finden war.

Preis 45 Cts.

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM
S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

Weihrauch

einkörnig, wohlriechend, empfiehlt in Postkistchen à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nachnahme franko Zusendung. (4
C. Richter in Kreuzlingen, Ct. Thurgau.
Apotheke und Droguerie.

Taufregister, Eheregister, Sterberegister
it oder ohne Einband sind stets vorräthig in der
Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union" in Solothurn.